

# BELEUCHTUNGS- EINRICHTUNGEN AN RENN RÄDERN

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

Ein sich rasant fortentwickelnder Fahrradmarkt hat die diesbezüglichen Vorschriften der StVZO trotz der im Zuge der 15. ÄnderungsVO<sup>1</sup> erfolgten Änderung des § 67 StVZO längst überholt. Unklar bleibt vor allem die begriffliche Abgrenzung des Fahrrades zum Rennrad. Die Definition des Begriffes Rennrad ist überfällig, hat doch die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie weitreichende Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsvorschriften iSd StVZO und der StVO.

## Definition

Da es in der StVZO an einer Definition der Begriffe Fahrrad und Rennrad fehlt, bleibt eine Anwendung des § 67 XI StVZO und des-

sen Überprüfung in der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis problematisch.

Unter einem Fahrrad wird allgemein ein zweirädriges, einspuriges und einsitziges Fahrzeug mit Fußantrieb über eine Kettenübersetzung verstanden. Doch führt diese Definition angesichts der vorhandenen Formenvielfalt in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der StVZO nicht weiter. Sie erfaßt z. B. schon nicht mehrspurige (Rischka) und mehrsitzige (Tandem) Fahrräder. Begriffe wie BMX-Rad, Tourenrad, Stadtrad, Klapprad, Lastenrad, Dreirad, Liegerad, Behinderten-Fahrrad, Mountain-Bike, Trekking-

<sup>1</sup> vom 14. 6. 1988 (BGBl. I S. 765; VkbI. 88, 476).

Bike und speziell angefertigte Rennmaschinen sind hier noch unbekannt.

Die VwV zu § 24 I StVO grenzt Kinderfahräder (Fahrräder, die üblicherweise zum spielerischen Umherfahren im Vorschulalter verwendet werden) gegen solche mit größeren Baumaßen ab, ohne freilich hierbei eine eigene Definition aufzuzeigen. In der Kommentarliteratur<sup>2</sup> wird dabei auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf<sup>3</sup> verwiesen, aber auch hier fehlt eine Definition.

Auch die in der Leichtmofa-AusnahmeVO<sup>4</sup> aufgeführten Abgrenzungskriterien (sog. Fahrrad-Merkmale) führen nicht weiter. Bezüglich der in § 67 XI StVZO angesprochenen Rennräder läßt sich ebenfalls keine Definition finden. In der amtlichen Begründung zur ÄnderungsVO<sup>5</sup> zu § 67 XI StVZO ist dann sogar noch von „reinen“ Rennrädern; in der Kommentarliteratur<sup>6</sup> darüberhinaus von „echten“ Rennrädern die Rede. Der BMV teilte auf Anfrage<sup>7</sup> mit, daß bei der Ausgestaltung der Ausnahmeregelung die Abgrenzung einzig über das Gewicht vorgenommen wurde.

Allein jedoch die Formulierung des § 67 XI StVZO („Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt“) erlaubt es, auch

Fahrräder mit mehr als 11 kg als Rennräder zu klassifizieren. Umgekehrt werden jedoch auch Fahrräder mit einem Gewicht von weniger als 11 kg in den Verkehr gebracht, ohne daß diese die Bezeichnung Rennrad tragen (namentlich Mountain-Bikes). Es muß also zusätzlich nach anderen Kriterien, wie z. B. Reifengröße und Reifenbreite abgegrenzt werden.

In diesem Zusammenhang ist im übrigen auch noch ungeklärt, wie sich der Begriff „Rennen“ definiert. Da es bereits an einer allgemein gültigen Bestimmung des Begriffes „Sport“ fehlt<sup>8</sup>, wird es ebenfalls schwierig sein, den Begriff „Rennen“ zu definieren. Insofern dürfte es durchaus möglich sein, auch Rennen mit Mountain-Bikes, Trekking-Bikes u. ä. zu fahren und infolgedessen, da es wie oben dargelegt, nicht auf die Gewichtsgrenze ankommt, diese Fahrräder auch als Rennräder zu bezeichnen.

## Auswirkungen auf die Beleuchtungsvorschriften der StVZO

Die Klassifizierung eines Fahrrades als Rennrad hat Auswirkungen auf die anzuwendenden Ausrüstungsvorschriften bezüglich der lichttechnischen Einrichtungen. Danach müssen, bzw. dürfen Fahrräder mit folgenden Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein:

Nach § 67 XI StVZO gelten die vorgenannten Ausrüstungsvorschriften für Rennräder nur eingeschränkt:

So brauchen für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlußleuchten anstelle der Lichtmaschine nur eine oder mehrere Batte-

<sup>8</sup> vgl. Jagow VD 1981, 298; nach Lütkes/Meier/Wagner, StVZO, Rz. 31 zu § 18 StVZO ist Sport jede nicht gewerbliche freiwillige Betätigung zur körperlichen Erleichterung oder zur Erzielung von Höchstleistungen.

<sup>9</sup> VkB1. 1081, 148.

rien entsprechend Absatz 1 Satz 2 mitgeführt zu werden (vgl. Position 1 der Auflistung);

Der Scheinwerfer (vgl. Position 2) und die vorgeschriebene Schlußleuchte (vgl. Position 4) nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein. Sie müssen jedoch mitgeführt werden.

Das hat Auswirkungen auch für die einschlägigen Bestimmungen der StVO und StVZO, denn für Fahrräder und deren Anhänger gilt, daß die

- vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen
  - vorhanden sein müssen (§ 23 I S. 4 StVO)
  - vorschriftsmäßig und fest angebracht sein müssen (§ 67 II StVZO)
  - ständig betriebsbereit sein müssen (§§ 23 I S. 4 StVO, 67 II StVZO)
  - nicht verdeckt sein dürfen (§§ 17 I S. 2 StVO, 67 II StVZO)
  - nicht verschmutzt sein dürfen (§ 17 I S. 2 StVO)
- für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen
  - vorschriftsmäßig und fest angebracht sein müssen (§ 67 II StVZO)
  - ständig betriebsbereit sein müssen (§ 67 II StVZO)

Desweiteren ist es möglich, Rennräder nach § 67 XII StVZO gänzlich von den Vorschriften des § 67 StVZO (und damit auch von der Vorschrift des § 23 I S. 4) zu befreien. Die Befreiung gilt jedoch nur während der Dauer der Teilnahme an einem Rennen, nicht schon bei der Hin- und Rückfahrt<sup>10</sup>.

Jedoch kann diese Vorschrift im Wege der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 I StVZO auch auf Trainingsfahrten für Mitglieder von Radsportvereinen mit einer Rennlizenz ausgedehnt werden mit der Folge, daß sich dann Rennräder im Verkehr befinden,

die gänzlich ohne Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und darüber hinaus nicht einmal die nach § 67 XI StVZO geforderten Ersatzeinrichtungen mitführen müssen. Darüber ist eine Bescheinigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

## Strafvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die o. g. Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten iSd § 24 StVG dar:

Inbetriebnahme eines Fahrrades unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlußleuchten und Rückstrahler iSd § 67 IV S. 1 u. 3 StVZO: Damit ist lediglich die Ausrüstung der Fahrräder mit den genannten Beleuchtungseinrichtungen gemeint und nicht deren Benutzung. Interessant ist dabei, daß die Vorschrift nicht auf die wohl nicht weniger wichtigen nach vorn wirkenden Scheinwerfer abstellt.

Der Verstoß gegen § 67 IV StVZO ist bußgeldbewehrt. Nach dem Verwarnungsgeldkatalog ist ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Mark vorgesehen<sup>11</sup>.

Eine weitere Ausrüstungsvorschrift findet sich in § 23 I S. 4 StVO. Danach hat der Fahrzeugführer dafür zu sorgen, daß an einem Fahrrad die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sind.

Dabei ist nur auf die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen abzustellen. Im Hinblick auf die für Rennräder geltende Vorschrift des § 67 XI StVZO genügt es, wenn die genannten Beleuchtungseinrichtungen betriebsbereit mitgeführt werden.

Der Verstoß ist bußgeldbewehrt. Nach dem Verwarnungsgeldkatalog ist ein Verwarnungsgeld von 20 Mark vorgesehen<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. [1991], Rz. 7 zu § 67 StVZO und Rz. 6 zu § 24 StVO; Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 12. Aufl. [1990], Rz. 2 zu § 24 StVO.

<sup>3</sup> MDR 75, 580 (= VR 75, 863).

<sup>4</sup> idF vom 16. 6. 1989 (BGBl. I 755, 89, 1112).

<sup>5</sup> siehe Fn 1.

<sup>6</sup> Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 7 zu § 67 StVZO; Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO, Losebl. Stand Okt. 1991, Rz. 8 zu § 67 StVZO

<sup>7</sup> Schreiben vom 25. 11. 1991, StV 13/18 R 91. Der Text lautet: Der Begriff „Rennrad“ ist in straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit hier bekannt, nicht definiert. Bei der Ausgestaltung der Ausnahmeregelung in § 67 Abs. 11 StVZO wurde deshalb die Abgrenzung zu anderen Fahrrädern über das Gewicht vorgenommen. Nach Aussagen des Verbandes der Fahrrad- und Motorradindustrie wiegen nur „reine“ bzw. „echte“ Rennräder 11 kg oder weniger. Alle anderen Fahrräder sind deutlich schwerer. Insofern ist diese Gewichtsgrenze ein guter Maßstab für die Einstufung eines Fahrrades als Rennrad“.

<sup>10</sup> OLG Köln VM 1982, 88.

<sup>11</sup> lfd. Nr. 136 Verwarnungsgeldkatalog.

<sup>12</sup> lfd. Nr. 69.4 Verwarnungsgeldkatalog.

Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt, obwohl die Sichtverhältnisse es erfordern oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt.

Der Verstoß gegen diese Verhaltensvorschriften des § 17 StVO ist ebenfalls bußgeldbewehrt. Nach dem Verwarnungsgeldkatalog ist ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Mark vorgesehen<sup>13</sup>.

Nichtmitführen oder Nichtaushändigung der Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung (§ 70 IIIa S. 1 StVZO).

Der Verstoß ist bußgeldbewehrt. Nach dem Verwarnungsgeldkatalog ist ein Verwarnungsgeld von 20 Mark vorgesehen<sup>14</sup>.

Nach § 3 III VerwVwV soll allgemein das Verwarnungsgeld bei Radfahrern in der Regel 20 Mark nicht übersteigen, sofern der Verwarnungskatalog nichts anderes bestimmt. Insofern entsprechen die oben angeführten Sätze dieser Bestimmung.

## Geltung der Vorschriften für Fahrzeuge aus der ehemaligen DDR

In den Ländern der ehemaligen DDR gelten die Bau- und Betriebsvorschriften nach der Überleitungsbestimmung<sup>15</sup> zum Ein-

gangsvertrag<sup>16</sup> für bereits im Verkehr befindliche sowie neu in den Verkehr kommende Fahrräder mit der Maßgabe, daß die Sicherungsmittel gemäß § 67 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 7 bis zum 31. 12. 1992 nachgerüstet werden müssen.

## Geltung der Vorschriften für außerdeutsche Fahrräder

Grundsätzlich fallen im Ausland in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge nicht unter die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO. Dafür aber müssen ausländische Fahrräder hinsichtlich Bau und Ausrüstung mindestens den Bestimmungen der Artikel 3, 32 IVm 44 des Wiener Übereinkommens (ÜbStrV)<sup>17</sup> entsprechen. Dies gilt selbstverständlich nur für Fahrräder der Länder, die diesem Abkommen beigetreten sind.

Die hier genannten Vorschriften sind jedoch weit weniger streng und umfangreich als die Vorschriften der StVZO und mit diesen auch nicht zu vergleichen.

So bestimmt Art. 32 ÜBStrV lediglich, daß Fahrräder wenigstens nach vorn ein weißes und nach hinten ein rotes Licht so zeigen müssen, daß sie das Fahrrad den übrigen Verkehrsteilnehmern deutlich erkennbar machen.

<sup>13</sup> Ifd. Nr. 51 Verwargeldkatalog.

<sup>14</sup> Ifd. Nr. 137 Verwargeldkatalog.

<sup>15</sup> Anlage I Kapitel XI B III Nr. 2 (45).

<sup>16</sup> Einigungsvertragsgesetz und Einigungsvertrag, BGBl. II S. 885.

<sup>17</sup> Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. 11. 1968 (BGBl. II 1977, 809).

In der Praxis hat sich folgende Zitierweise für den „Verkehrsdienst“ durchgesetzt:

Verkehrsdienst 1988, 23 oder VD 1988, 23

So gibt die Zahl hinter dem Jahrgang die Seitenzahl an.

Wir empfehlen daher die vorstehende Form des Zitats.

Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen	Zusätzlich erlaubte Beleuchtungseinrichtung
<sup>1</sup> Lichtmaschine für Fahrbeleuchtung	Batterie-Dauerbeleuchtung
<sup>2</sup> Vorderer Scheinwerfer (weiß)	
<sup>3</sup> ein nach vorn wirkender Rückstrahler (weiß)	zus. nach vorn wirkender Rückstrahler (weiß)
<sup>4</sup> Schlußleuchte (rot)	zus. im Stand wirkende Schlußleuchte (rot)
<sup>5</sup> ein roter Rückstrahler	zus. Rückstrahler (rot)
<sup>6</sup> ein Großflächen-Rückstrahler (rot)	
<sup>7</sup> Pedalrückstrahler (gelb)	zus. zur Seite wirkende Pedalrückstrahler (gelb)
<sup>8</sup> zwei Speichenrückstrahler (gelb) oder ringförmiger retro-reflektierender Streifen (weiß)	zus. Speichenrückstrahler (gelb) und/oder zus. zur Seite wirkende rückstrahlende Mittel
<sup>9</sup>	Abstandsmarkierer <sup>9</sup>

»Verkehrsdienst« erscheint monatlich zur Information der Zulassungsstellen, Polizeidienststellen, Verkehrswach- und Fahrlehrer in der Heinrich Vogel Fachzeitschriften GmbH, Postfach 802020, Neumarkter Straße 18, 8000 München 80, Telefon (089) 43180-231, FS 524631. **Chefredakteur (verantwortlich):** Dr. Heinzmartin Nitsche, Anschrift siehe Verlag. **Anzeigenleiter (verantwortlich):** Klaus Hengster, Anschrift siehe Verlag. **Anzeigenverwaltung:** Agnes Frosch, Anschrift siehe Verlag, Vertrieb: Erik von Stebut, Anschrift siehe Verlag. **Geschäftsführung:** Martin Kall, Anschrift siehe Verlag. **Gültig ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1. Oktober 1991.** Die namentlich oder mit Initialen gezeichneten Artikel stellen nicht in jedem Falle die Meinung der Redaktion dar. Alle Rechte vorbehalten. **Nachdruck, auch fotomechanische Wiedergabe, nur mit Genehmigung des Verlages.** – **Bezugsmöglichkeiten:** Bestellungen nehmen der Verlag und der Buch- und Zeitschriftenhandel entgegen. **Bezugspreise:** Einzelheft 12,80 DM + Versandkosten. **Abonnement Inland:** Jahrespreis (Zahlung sofort nach Rechnungserhalt) 152,80 DM (Bezugspreis 130,50 DM + Versandkosten 22,30 DM). **Abonnement Ausland:** 157,50 DM inkl. Versandkosten. **Luftpostzuschlag** wird gemäß Posttarif erhoben. **Bezugszeit:** Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr. Es verlängert sich, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf dieses Jahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird. Darüber hinaus sind Kündigungen jeweils drei Monate vor Ende des folgenden Quartals dem Verlag schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbelieferung durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch auf Ersatz. – **Aufnahme in Lesezirkel** nur mit Genehmigung des Verlages. **Druck:** Heichlinger Druckerei GmbH, Carl Zeiss-Str. 3, 8046 Garching-Hochbrück. **Nachdruck und Vervielfältigungen:** Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags strafbar.